

# VERORDNUNG

der Gemeinde Bürmoos vom 17. Dezember 2015  
zur Erlassung einer

## Kanalanschlussgebührenordnung

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBl Nr. 78/2015, und des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007<sup>1</sup>, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### Anschlussgebühr

Für den Anschluss<sup>2</sup> an das gemeindeeigene<sup>3</sup>, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Bürmoos (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2

#### Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs. 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes wird im jährlichen Haushaltbeschluss festgelegt.
- (3) Bemessungsgrundlage bildet die Nutzfläche der Gebäude. Dabei entsprechen 20 m<sup>2</sup> Nutzfläche einer Bemessungseinheit, soweit in Abs. 4 bis 8 nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume.
- (5) Folgende Flächen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:
  - a. Flächen in Dach- und Kellergeschoßen werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke<sup>4</sup> bewilligt<sup>5</sup> sind.
  - b. Gewerblich genutzte Garagen und Nebenanlagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
  - c. Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten sind nur jene Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Bauernhaus, Austraghaus u.dgl.).
  - d. Gewerblich genutzte Schwimmbäder sind über den Konsens des Indirekteinleitervertrages vorzuschreiben.
  - e. Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind gemäß § 2 (9) einzubeziehen.

---

<sup>1</sup> Bei Änderung oder Neuerlassung der Verordnung ist darauf zu achten, dass das jeweils geltende Finanzausgleichsgesetz zitiert wird.

<sup>2</sup> Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen).

<sup>3</sup> Als gemeindeeigen gilt auch eine Verbandsanlage (vgl. § 2 Abs. 3 IBG 2015)

<sup>4</sup> Kellerbars, Saunen, Hobbyraum, Wellnessraum, Wirtschaftsraum u dgl.

<sup>5</sup> Die Benützbarkeit ist im vorliegenden Zusammenhang nicht abhängig vom Baufortschritt oder dem Grad der Fertigstellung, sondern je nach erteiltem Konsens zu beurteilen. z. B. sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt, sind.

- (6) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind bzw. betrieblich (Ab-Hof-Verkauf / Selbstvermarkter u.dgl.) genutzt werden.
  - Heizräume, Technikräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
  - Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind
  - Aufschließungsflächen für mehrere Wohneinheiten, Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge<sup>6</sup>, offene Balkone, Loggien und Terrassen
- (7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit<sup>7</sup>:
- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| a. Krankenanstalten, Kur- & Rehasstätten   | 1,1 Betten                           |
| b. Beherbergungsbetriebe   | 1,1 Gästebetten                      |
| c. Gastgewerbebetriebe   | 3 Sitzplätze in geschlossenen Räumen |
| d. Gastgewerbebetriebe   | 10 Sitzplätze im Freien              |
| e. Privatzimmervermietung  | 1,1 Gästebetten                      |
| f. Campingplätze   | 3 Gäste                              |
| g. Veranstaltungsstätten und –säle   | 20 Sitzplätze                        |
| h. Schulen & Kinderbetreuungsstätten   | 9 Personen (Schüler, Lehrer u.dgl.)  |
| i. Verwaltungs, Büro- und Geschäftsflächen   | 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche         |
| j. Betriebs- und Lagerflächen  | 50 m <sup>2</sup>                    |
| k. Betriebs- und Lagerflächen<br>für Ab-Hof-Verkauf oder Selbstvermarkter <sup>8</sup> | 50 m <sup>2</sup>                    |
- (8) Als Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit<sup>9</sup> folgende Größen nicht überschreiten:
- |                                |                               |
|--------------------------------|-------------------------------|
| a. Abwassermenge 150 l / Tag   | d. N (Schickstoff) 10 g / Tag |
| b. BSB <sub>5</sub> 60 g / Tag | e. P (Phosphor) 1,8 g / Tag   |
| c. CSB 120 g / Tag             |                               |
- Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.<sup>10</sup>
- (9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:
- |   |  |
|---|--|
| a. für Dachflächen <sup>11</sup>                        | 100 m <sup>2</sup> = 1 Bemessungseinheit   |
| b. für Flachdächer und befestigte Flächen <sup>12</sup> | 100 m <sup>2</sup> = 1 Bemessungseinheit   |
| c. für unbefestigten Flächen                            | 1.000 m <sup>2</sup> = 1 Bemessungseinheit |
- (10) Die Gemeinde Bürmoos ist berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.
- (11) Die Bemessungseinheiten sind auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

<sup>6</sup> Soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind (z. B. Verbindungsgänge im Mehrparteienwohnungen).

<sup>7</sup> Die im Abs. 6 angeführten Ansätze entsprechen jeder für sich einer Bemessungseinheit.

<sup>8</sup> Kühlräume, Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte u. dgl.

<sup>9</sup> 50 m<sup>2</sup>

<sup>10</sup> In einer Formel ausgedrückt bedeutet dies:

$$\text{Punktwert je } 50 \text{ m}^2 = \frac{\text{maximale Überschreitung (der Abwassermenge, BSB}_5\text{, CSB, N oder P)}}{\text{Mengenschwelle (das ist bei der Abwassermenge 150l, bei BSB}_5\text{ 60g, etc.)}}$$

Beispiel 1:

300 l Abwasser pro 50 m<sup>2</sup> und Tag:  
300/150 = 2 Punkte pro 50 m<sup>2</sup>

Beispiel 2:

360 g CSB pro 50 m<sup>2</sup> und Tag:  
360/120 = 3 Punkte pro 50 m<sup>2</sup>

<sup>11</sup> projizierte Dachflächen (Haus, Garagen, Nebenanlagen, Pools, etc.)

<sup>12</sup> Vorplatzflächen, Parkplatzflächen, Terrassen, Balkone (abzüglich des Dachüberstandes) u. dgl.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsbeitrag**

- (1) Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:
  - a. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3 – 10 ein (z. B. durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
  - b. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
  - c. Ein etwaiges Punkteguthaben haftet auf der Liegenschaft.

### **§ 4**

#### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr nach § 2 entsteht mit dem Einlangen der Baubeginnsanzeige.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit dem Baubeginn, im Falle der Änderung des Verwendungszweckes mit der Aufnahme der Benützung.

### **§ 5**

#### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

### **§ 6**

#### **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden. Diese Anpassung wird im jährlichen Haushaltsbeschluss verordnet.

### **§ 7**

#### **Beschlussfassung in der Gemeindevertretung**

Diese Verordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2015 beschlossen.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

**Bürgermeister  
Peter Eder**